

**02.06.97**

**FJ - AS - G**

**Antrag**  
**der Freien und**  
**Hansestadt Hamburg**

---

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung des**  
**Zivildienstgesetzes**

DER PRSIDENT DES SENATS  
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 27. Mai 1997

An den  
Prsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerprsident  
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat  
den in der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Zivildienstgesetzes  
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung des  
Bundesrates den zustndigen Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

*H* 

Dr. Henning Voscherau  
Erster Brgermeister

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Zivildienstgesetzes**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, da das Zivildienstgesetz (ZDG) mit dem Ziel gendert und ergnzt wird, den anderen Dienst im Ausland (§ 14 b ZDG) mit dem Zivildienst gleichzustellen.

Begrndung:

Nach § 14 b ZDG werden Kriegsdienstverweigerer nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich gegenber einem anerkannten Trger zur Leistung eines vor Vollendung des fnfundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Vlker frdern will und der mindestens zwei Monate lnger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten htten, vertraglich verpflichtet haben und diesen Dienst unentgeltlich leisten.

Neben der Freistellung vom Zivildienst haben die anderen Dienst im Ausland leistenden Kriegsdienstverweigerer keine weiteren Rechte. Insbesondere ist mit dem Auslandsdienst kein gesetzliche Krankenversicherung verbunden (§ 5 des Fnften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V), ebenso besteht kein Unfallversicherungsschutz (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII), whrend Zivildienstleistende freie Heilfrsorge genieen und Anspruch auf Unfallversorgung haben (§§ 35, 47 ZDG). Der Auslandsdienst wird in der Rentenversicherung nicht als Beitrags- oder Anrechnungszeit gewertet (§§ 3, 58 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI), es besteht kein Anspruch auf Kindergeld (§ 62 des Einkommensteuergesetzes - EStG, § 1 des Bundeskindergeldgesetzes - BKGG), bei Leistungen nach dem Arbeitsfrderungsgesetz (AFG) wird er nicht dem Zivildienst gleichgestellt (§ 107 AFG), der Hochschulzugang ist in den Numerus-clausus-Fchern nicht erleichtert (§ 34 des Hochschulrahmengesetzes - HRG).

Betroffen sind etwa 1.400 Kriegsdienstverweigerer. Nach einer beim Bundesamt fr den Zivildienst eingeholten Auskunft brauchten im Jahre 1996 (Stichtag: 15.3.1997) bundesweit 1.292 Kriegsdienstverweigerer keinen Zivildienst zu leisten, weil sie anderen Dienst im Ausland geleistet haben, 511 sind vorbergehend anerkannt, das heit, sie hatten am Stichtag den Auslandsfriedensdienst noch nicht beendet.

Der Bundesrat hlt eine Gleichstellung des anderen Dienstes im Ausland mit dem Zivildienst fr geboten, weil sie die Auslandsdienstleistenden sozial absichert und somit soziale Gerechtigkeit schafft sowie die Bereitschaft erhht, Dienst im Ausland zu leisten.

28.11.97

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Zivildienstgesetzes  
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, die  
Entschlieung nicht zu fassen.